



Gewalttäter Rung, Opfer eines Banküberfalls in Berlin: Im Maßregelvollzug wurde die Gefährlichkeit zweier Patienten nicht erkannt

SACHVERSTÄNDIGE

## „Wir sind bestürzt und trauern“

In Berlin beging ein Psychiater Selbstmord, weil er offenkundig glaubte, in seinem Beruf versagt zu haben. Der Fall enthüllt die Krise der Gerichtspsychiatrie. Psychiater und Psychologen als Sachverständige sind in die Kritik geraten. *Von Gisela Friedrichsen*

**E**in Psychiater, geschult und geübt darin, Menschen in seelischer Not zu helfen, setzt seinem Leben ein Ende. Nicht, weil er unheilbar krank ist oder verzweifelt – sondern weil er offenbar seinen Beruf nicht mehr erträgt. Einen Beruf, der ihm all das an die Hand gegeben haben sollte, was eine solche Tat verhüten könnte.

In den Todesanzeigen, die für den 45 Jahre alten Psychiater Dr. Peter Noeres in den Berliner Zeitungen im Januar dieses Jahres erschienen, war die Rede von seiner warmherzigen Art und Liebenswürdigkeit, seinem großen Engagement für das Fachgebiet; von dem Ansehen, das er als Chefarzt der 2. Forensischen Abteilung dem Krankenhaus des Maßregelvollzuges (KMV) Berlin über die Grenzen der Klinik hinaus erworben hat: „Wir sind bestürzt und trauern um einen Chef und Menschen, der uns jederzeit zur Seite stand“, schrieben seine Assistenzärzte.

Das KMV besteht in Berlin seit August 1996 und setzt sich aus den ehemaligen forensischen Abteilungen der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik und dem Klinikum Buch zusammen. Drei Abteilungen mit 310 Betten, 340 Planstellen: In diesem Jahr sind Ausgaben von rund 51 Millionen Mark dafür angesetzt.

In der 2. Forensischen Abteilung werden vorwiegend suchtkranke Straftäter, zu 99 Prozent Männer, untergebracht. Sie haben getötet,

Sexualdelikte begangen, Feuer gelegt, geraubt, gestohlen. Im Vorjahr gab es dort 8 Entweichungen, 28 mißlungene Vollzugslockerungen und 3 Selbstmordversuche: Klinikalltag mit Erfolgen und Mißerfolgen.

In der Abteilung für Suchtkranke begegnete dem Psychiater Noeres ein alkoholkranker Patient namens Thomas Rung. Er behandelte ihn entsprechend. Rung aber wollte mehr. Er bestand auf einer Begut-

achtung: „Ich will wissen, was für ein Mensch ich bin. Warum ich so aggressiv bin.“ Denn er hatte auch vergewaltigt.

Bei der Zusammenarbeit kommt nicht viel heraus. Der Patient schildert zwar seine Abhängigkeit vom Alkohol, hält sich aber sonst zurück. Die Vergewaltigungen, die einen Hinweis auf eine ganz andere Therapiebedürftigkeit hätten geben können, werden beiseite gelassen. Rung gibt später zu, er habe sich nicht getraut, mehr zu sagen: „Die wären ja sonst umgefallen.“

Chefarzt Noeres entdeckt nicht, daß er in Rung einen Mann vor sich hat, der schon 1983 vier Frauen umgebracht hatte; der kurz nach Verbüßung von Haftstrafen wieder und wieder tötete, insgesamt siebenmal – bis er 1995 vor der Polizei zu deren Fassungslösung gestand: „Ich bin kein Mensch, sondern ein Ungeheuer.“

Die Irrtümer und Fehlleistungen der Berliner Ermittlungsbehörden und der Justiz im Fall Rung sind beispiellos: 1984 wurde ein Unschuldiger für einen der Rung-Morde zu acht Jahren Jugendstrafe verurteilt (von denen er sechs Jahre gottverlassen absaß); dem damaligen psychiatrischen Gutachter waren die Suggestibilität und Wehrlosigkeit des falsch Beschuldigten nicht aufgefallen, der sich zu einem Geständnis hatte verleiten lassen; der Pflichtverteidiger tat nicht einmal das Nötigste.

Die Fehleinschätzung des Patienten Rung muß Noeres schwer



**Psychiater Noeres**

*Er ertrug seinen Beruf nicht mehr*

belastet haben. Er könne Menschen in der U-Bahn nicht mehr in die Augen sehen, schrieb er in Abschiedsbriefen, wenn Fälle bekannt würden, in denen erfolglos behandelt wurde, oder wenn therapieverweigernde Patienten rückfällig wurden und töteten.

Auslöser des Selbstmords von Noeres war offensichtlich die Aufklärung eines Bankraubs in Berlin vom Oktober vorigen Jahres gewesen, bei dem eine 53 Jahre alte Kassierererin erschossen wurde. Der Tat dringend verdächtig ist ein 50jähriger Patient Noeres', der am Tag des Selbstmords, am 12. Januar, auf dem Klinikgelände festgenommen wurde. Er hatte mutmaßlich einen Freigang aus der Klinik, in der er als Suchtkranker und wegen Bankraubes und Sexualverbrechen Vorbestrafter untergebracht war, zur Tat genutzt.

Ein Sachverständiger hatte die Aussichten auf einen Therapieerfolg bei dem suchtkranken Mann bezweifelt. Das Gericht aber ordnete eine Unterbringung in der Psychiatrie an. Im Zuge therapeutisch und gesetzlich gebotener Lockerungen durfte der Mann einmal in der Woche über Nacht die Klinik verlassen. Er hatte geheiratet und einen Reinigungsbetrieb gegründet.

Aus Noeres' Umfeld verlautete, der Psychiater habe es als sein eigenes Versagen empfunden, wenn Patienten den ihnen im Zuge der Therapie gewährten Freiraum zu neuerlichen Straf- oder gar Gewalttaten mißbrauchten. Mit seinen Kollegen sprach er nicht über seine Beschwerden. Auch der ärztliche Leiter der drei forensischen Kliniken in Berlin, Ulrich Giese, wußte nichts von Noeres' Problemen. In den Konferenzen der Chefärzte waren diese heiklen Fälle von Noeres nicht vorgetragen worden. Er hatte sie während seiner therapeutischen Bemühungen als Problemfälle, über die er hätte berichten und Rat suchen sollen, nicht erkannt.

Am Tag vor seinem Tod wirkte er äußerlich unbeschwert, nahm an einem Kindergeburtstag teil. Und dann, für seine Umgebung völlig überraschend, der Suizid. Peter Noeres hat sich erhängt, ein harter Tod. Ärzte können es sich leichter machen mit dem Sterben. In der lokalen Fernsehberichterstattung klang an, daß Noeres auf sein „Versagen“ nicht unangemessen reagiert habe.

In Abschiedsbriefen beschrieb Noeres die für ihn unerträglich gewordene Spannung zwischen den Therapiebemühungen um seine Patienten, dem Schutz der Öffentlichkeit vor kranken Straftätern und auch dem Druck der Politiker auf die Gerichtspsychiatrie. Dieser Druck hatte sich nach den Morden an den Kindern Natalie und Kim massiv verstärkt. Das Sexualstrafrecht wurde verschärft, die Aussetzung einer Reststrafe zur Bewährung für psychisch kranke Straftäter erschwert.

Die Männer, die Natalie und Kim töteten, wurden jeweils zur lebenslangen Frei-

heitsstrafe verurteilt. Die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung, wie von den Verteidigern angestrebt, lehnten die Gerichte ab, nicht zuletzt, weil ihnen Sachverständige versichert hatten, die Angeklagten seien zwar gestörte, aber doch voll schuldfähige Personen.

Die Fälle „Natalie“ und „Kim“ haben noch etwas anderes drastisch deutlich gemacht: Beide Täter waren vorbestraft, der eine hatte schon einmal getötet, der andere Frauen überfallen – und beide waren nicht in den Maßregelvollzug gekommen. Was geschah mit ihnen in der Strafhaft? Allgemeine Gruppengespräche, ein Verhaltenstraining zur Stärkung des Selbstbe-

wußtseins, hilflose Lebenshilfe. Der mutmaßliche Mörder von Natalie bemühte sich nach der Haftentlassung auf eigene Faust vergebens, einen Therapeuten zu finden, dem er seine sexuellen Gewaltphantasien hätte offenbaren können.

Wer ein normales Auto fahren darf und wer einen riesigen Gefahrgut-Laster, hat der Gesetzgeber geregelt. In zahlreichen Berufen verlangt der Umgang mit komplizierter Materie oder gefährlichen Stoffen eine Zusatzausbildung und -qualifikation. Nur der als Gerichtsgutachter tätige Psychiater oder Psychologe, der im Maßregelvollzug mit kranken Straftätern arbeitende Therapeut bleibt ungeprüft.

Bis heute wird von ihm keine spezielle Ausbildung verlangt, seine Kenntnisse auf diesem Spezialgebiet werden nicht kontrolliert. Er ist auch nicht verpflichtet, seine eigene Befindlichkeit überprüfen zu lassen, er muß nicht – in der Supervision – über sich selbst, über mögliche eigene Befindlichkeiten sprechen.

Die forensischen Psychiater in der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde haben ein Papier erarbeitet, das nach der Facharzt Ausbildung eine zwei Jahre dauernde Weiterbildung zur Voraussetzung für die Sachverständigentätigkeit vorschlägt. Doch der Ärztetag weigert sich, dieses Papier zur

Beschlußfassung anzunehmen. Nur keine Spezialisten, sie könnten ein Stück des Honorarkuchens für sich beanspruchen.

Der Berliner forensische Psychologe Max Steller wurde von einem Richter gefragt, wie man Gerichtsgutachter werde. „Indem man von einem Gericht beauftragt wird“, lautete die Antwort. So einfach ist das.

Von der Politik als Gesetzgeber und von den Behörden sind vernünftige Regelungen darüber, wie mit seelisch kranken Straftätern in einer für die Sicherheit der Bevölkerung erträglichen Weise umgegangen werden soll, nicht zu erwarten – jedenfalls solange nicht den Strafgerichten in jedem Fall Psychiater und Psychologen als Sach-

verständige zur Verfügung stehen, die ausgebildete, geprüfte und erst danach zugelassene Spezialisten sind. Der Politik ist vorerst allenfalls vorzuwerfen, daß sie das nicht schon längst durchgesetzt hat.

Bedeutsam für den derzeit verheerenden Zustand des Begutachtungswesens könnte ein Verfahren werden, mit dem sich in der vergangenen Woche der 27. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm befaßte. Das Landgericht Paderborn hatte die Klage eines ehemaligen Lehrers gegen einen 74 Jahre alten, emeritierten Psychologie-Professor, ihm Schmerzensgeld wegen Falschbegutachtung zu zahlen, „dem Grunde nach“ für gerechtfertigt erkannt. Der Lehrer war vor acht Jahren wegen angeblichen sexuellen Mißbrauchs seiner Tochter zu eineinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Urteil beruhte im wesentlichen auf den Aussagen

---

### **War das Gutachten 1988 nach damaligem Wissensstand vertretbar?**

---

des damals fünfjährigen Mädchens, das der Psychologe für „allgemein zeugentüchtig und glaubwürdig“ erklärt hatte.

Die Revision gegen das Urteil wurde verworfen, ein Wiederaufnahmeantrag 1992 als unbegründet zurückgewiesen. Erst 1995 war der Lehrer, der längst seine berufliche Existenz verloren hatte, erfolgreich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde er in einem Wiederaufnahmeprozess in Detmold freigesprochen.

Das OLG Hamm hob nun das Urteil bezüglich des Schmerzensgeldanspruchs auf, weil es auf einen Rechtsfehler gestoßen war. Es verwies die Sache nach Paderborn zurück mit der Maßgabe, das Gericht möge ein Gutachten zu der Frage einholen, ob der Sachverständige nach damaligem Wissensstand ein vertretbares Gutachten erstellt habe oder nicht.

Es geht im Kern darum, ob der Professor 1988 schon Kenntnis von der Suggestibilität eines so kleinen Kindes haben mußte. Eine Literaturliste, die er jetzt seiner Berufungsbegründung beifügte, zeigt, daß er sich bei der Begutachtung vorwiegend auf Bücher und Aufsätze aus den sechziger und siebziger Jahren stützte. Der neueste Aufsatz stammte aus dem Jahr 1980.

Vielleicht öffnet sich über eine gerichtlich festgestellte Pflicht zur Weiterbildung endlich auch der Weg zu einer speziellen Ausbildung, die Voraussetzung für eine Zulassung als Sachverständiger ist. Denn wenn es grob fahrlässig sein sollte, neue Erkenntnisse des Fachgebietes nicht zu kennen und nicht anzuwenden, könnten die Geschädigten Schmerzensgeld und Schadensersatz beanspruchen. Das könnte teuer werden. Ein speziell ausgebildeter und zugelassener Sachverständiger wäre sich darüber im klaren. ◆